

Hohe Synode,

liebe Geschwister,

Unsere Kirche. Wir kennen Sie. Da ist einerseits die kirchliche Zeitschrift, die uns regelmäßig Insider-Informationen aus der Kirche vermittelt.

Andererseits ist es das Hauptwort Kirche, das ein Gebäude und eine Organisation bezeichnet – dem das besitzanzeigendes Fürwort Unsere vorangestellt ist. Unsere Kirche.

Heute tagt bei Ihnen die sogenannte Finanzsynode – Sie werden also über Haushalte beschließen und dadurch bestimmte Aufgaben fördern, die Sie wichtig finden und andere, die Sie nicht so wichtig finden, hintenanstellen. Außerdem sieht die Tagesordnung eine wichtige

Beschlussfassung über eine mögliche Vereinigung der Kirchenkreise Wittgenstein und Siegen vor. Es wird also eine Mischung sein: Einerseits routinierte Angelegenheit, andererseits Aufbruch zu etwas Neuem. Die Vorlagen sind gut vorbereitet, auch dank Ihren Einbringungen in Arbeitskreisen und zuletzt ihrer einmütigen Diskussion auf der gemeinsamen Synodalversammlung mit den Geschwistern aus Siegen. Und schließlich: Alle haben die Vorlagen gelesen. Sie können beschließen – aber weil es Ihre Kirche ist?

Vor einiger Zeit hörte ich im Radio die Sendung, die der Frage nachging, wem die Kirche gehöre.

Es wurden Passanten befragt. Die meisten antworteten, dass die Kirche wohl ihren Mitgliedern gehöre. Unsere Kirche halt. Die Frage erscheint ja erst einmal simpel. Aber ist es die Antwort auch?

Im bürgerlichen Recht wird das *Gehören* mit der Kategorie des Eigentums bezeichnet.

Eigentum ist das Recht einer Person, über eine Sache zu verfügen. Dafür bedarf es eines sogenannten Rechtsträgers, d.h. einer Person, die die Fähigkeit hat, Träger von Rechten und Pflichten zu sein.

Das können im deutschen Recht natürliche Personen sein - Sie und ich - und können künstlich mit Hilfe des Rechts geschaffene Personen sein, die dann juristische Personen genannt werden.

Kirche gehört nach dieser Einteilung zu den juristischen Personen. Kirchengemeinden, Kirchenkreise und auch die Landeskirche existieren als Körperschaften des öffentlichen Rechts, wobei der Begriff Körperschaft darauf hinweist, dass sich hier die Mitglieder zu einem Körper oder in einem Körper zusammengeschlossen haben.

Rechtlich scheint es klar: Unmittelbar gehören die Kirchgebäude, das Geld und die Ausstattung den Kirchen – also das Vermögen den Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die einzelnen Mitglieder haben an diesem Vermögen unmittelbar keine Eigentumsrechte.

Nun ist offensichtlich, dass eine juristische Person braucht, die für sie handeln. Jetzt kommen Sie als Mitglieder ins Spiel, die als Organe bezeichnet werden, wenn sie das Recht haben, über das Wohl und Wehe der Kirche zu bestimmen. Diese Leitungsorgane setzen sich aus uns Kirchenmitgliedern zusammen. Sie, die Mitglieder, die hier heute vor den Bildschirmen sitzen, sind ein solches Leitungsorgan.

Mein und Dein, das sind doch nur bürgerliche Kategorien – höre ich das Känguruh aus den Känguruh-Chroniken des Kabarettisten Mark-Uwe Kling sagen und in Bezug auf die Kirche hat es recht – auch, wenn es nicht nur unsere Kirche damit gemeint hat.

Mein und Dein, das sind doch nur bürgerliche Kategorien sagt auch Grundartikel I unserer Kirchenordnung:

Die Evangelische Kirche von Westfalen ist gegründet auf das Evangelium von Jesus Christus, dem Fleisch gewordenen Worte Gottes, dem gekreuzigten, auferstandenen und wiederkommenden Heiland, der das Haupt seiner Gemeinde und allein der Herr ist.

Der Grundartikel I unserer Kirchenordnung fußt damit auf dem Brief der Kolosser 1 - 15 bis 18:

15 Er ist das Ebenbild des unsichtbaren Gottes, der Erstgeborene vor aller Schöpfung.

16 Denn in ihm ist alles geschaffen, was im Himmel und auf Erden ist, das Sichtbare und das Unsichtbare, es seien Throne oder Herrschaften oder Mächte oder Gewalten; es ist alles durch ihn und zu ihm geschaffen. 17 Und er ist vor allem, und es besteht alles in ihm.

18 Und er ist das Haupt des Leibes, nämlich der Gemeinde.

*Mit seinem Bild des Leibes nimmt der Grundartikel auch Bezug zu 1. Korinther 12, 27*

27: Ihr aber seid der Leib Christi und jeder Einzelne ein Glied.

Was folgt daraus für die Frage, wem die Kirche gehört?

Zunächst fällt auf, dass sich kirchliches und bürgerliches Recht in ihren Begrifflichkeiten auf die Begrifflichkeiten des Körpers bzw. Leibes und seiner Glieder beziehen. Historisch liegt dies vermutlich darin begründet, dass das frühe Kirchenrecht die staatliche Rechtsetzung mit geprägt hat.

Inhaltlich führt uns die Kirchenordnung vor Augen, dass auch in Bezug auf unsere Organisationsgestalt allein Jesus Christ als der Herr der Kirche gilt und wir in unserem kirchlichen Handeln durch die Taufe an ihn und das Evangelium gebunden sind.

Für unser Handeln im hier und jetzt handeln wir nicht im eigenen Auftrag, sondern im Auftrag des Herrn der Kirche. Damit sind wir Bevollmächtigte, ein Wort das auch das bürgerliche Recht kennt – im Rahmen der Stellvertretung. Es meint damit, dass der oder die Bevollmächtigte für einen Prinzipal – einen Auftraggeber handelt und dessen Interessen im Blick haben soll. Insofern sind wir auch bei unserem Leitungshandeln an das Evangelium gebunden.

Wie Sie wissen ist unsere Kirchenordnung 1953 neu formuliert worden, weil „die gesamte Verfassung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union durch die Gewalteingriffe des nationalsozialistischen Staates und die dadurch verursachte Rechtsverwirrung zerstört war. Der [damalige] Oberkirchenrat und die Konsistorien hatten infolge der staatlichen Eingriffe ihre kirchliche Bevollmächtigung weithin eingebüßt.“ So Vizepräsident Lücking 1953 auf der 3. Ordentlichen Tagung der 2. Westfälischen Landessynode in einem Referat über die Grundlinien der neuen Kirchenordnung.

Er endet seinen Vortrag mit einem Hinweis darauf, was die Bindung der Leitungsorgane an das Wort Gottes grundsätzlich bewirken soll. „Diese Bindung an Gottes Wort verwehrt es [...] dem Diener am Wort, die ihm für seinen Dienst gegebene Vollmacht und Freiheit dazu zu benutzen, über die Gemeinde und Synode irgendwie zu verfügen. Nicht Herren des Glaubens, sondern Gehilfen der Freude sollen und dürfen die Diener am Wort sein, nicht als die, die über die Gemeinde herrschen, sondern als die, die sie weiden mit dem lauterem Evangelium.“

Auch wenn die Sprache aus heutiger Sicht pathetisch klingt – Gehilfen der Freude, wenn wir immer so agierten, wäre unsere Kirche sicher eine bessere Kirche und die Frage, wem gehört die Kirche hätte wirklich etwas gebracht – jenseits der Eigentumsfrage.

Ich bitte für Ihre Beratungen um Gottes Segen. Mögen Ihre Beschlüsse heute, vor allem im Hinblick auf die zu beschließende Vereinigung der Kirchenkreise Wittgenstein und Siegen die weltlichen Bedingungen schaffen, in denen das Psalmwort bei den Gemeindegliedern Wirkung entfalten kann:

*Der Herr ist mein Hirte, mir wird nichts mangeln.*

*Er weidet mich auf einer grünen Aue und führet mich zum frischen Wasser.*

*Er erquicket meine Seele. Er führet mich auf rechter Straße um seines Namens willen.*

In diesem Sinne grüße ich Sie herzlich von unserer Präses und der gesamten Kirchenleitung.